

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 6. Juni.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Reformen der Militärverwaltung. — Über Disziplin und Initiative. — Eidgenossenschaft: Zer-
springen von Gewehrläufen. — Ausland: Österreich: Eine neue Kriegskarte. Frankreich: Garnisonübungen.
Militärärztliche Inspektion der Kasernements. Neue Reformen. Italien: Dezentralisation. Manöver. England:
Nachklänge zum Burenkrieg. Stärke der vier ersten Armeekorps. Generalstab. Neue Altersgrenzen. Kost-
spieligkeit des Offiziersberufs. Vereinigte Staaten von Amerika: Generalmajor Young. Peru: Überlassung von
französischen Offizieren zur Ausbildung des peruanischen Heeres. — Verschiedenes: Versuche mit einem Auto-
mobillastzuge in Deutschland.

Die Reformen der Militärverwaltung.

Wir haben in der Einleitung zu unserem vorigen Artikel („Die Reorganisation des Militärdepartements“) auf die Bedeutung hingewiesen, welche das Standesbewusstsein der Beamten für die Unantastbarkeit der Staatsverwaltung hat. Es schützt vollkommener vor Missbrauch der Gewalt, als die sorgfältigste Überwachung von oben und als Vorschriften und Pflichtenhefte bewirken können, auch wenn sie so eingehend aufgestellt wären, dass der Selbsttätigkeit des Beamten kein Spielraum gelassen bleibt und keine Initiative von ihm verlangt werden kann.

Auf der einen Seite gibt das Standesbewusstsein grosse, vielleicht übertriebene Vorstellung von der eigenen Bedeutung und schafft mit dieser das lebhafte Gefühl der Verantwortlichkeit und das Verlangen nach Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit. Es kann sein, dass solche Beamten dadurch für ihre Vorgesetzten etwas unbequem sind und überhaupt sich nicht immer durch verbindliches Wesen auszeichnen. Auf der andern Seite aber hängt mit solchem hohen Glauben von der Bedeutung der eigenen Aufgabe auch ein hohes Pflichtgefühl zusammen und das Bewusstsein nach oben wie nach unten die Rechte und Pflichten der anderen Amtsstellen respektieren zu müssen. Vor allem aber erzeugt es ein scharfes subtiles Unterscheidungsvermögen für das, was der öffentlichen Stellung, welche man bekleidet, ansteht — was diese verbietet, auch dann, wenn kein Gesetz und keine Verordnung es verlangt, auch wenn es dem Privatmann nach den allgemeinen Begriffen von Recht

und Schicklichkeit unzweifelhaft gestattet wäre. — Je höher der Beamte auf der Stufenleiter emporsteigt, desto weniger darf er in seinem Handeln durch Gesetz und Reglement und Befehl von oben beengt, desto mehr Macht über andere muss ihm anvertraut werden, und desto stärker muss in ihm das Bewusstsein leben, dass diese Macht ihm zukommt, und muss in ihm das Wollen und Können vorhanden sein, die ihm zukommende Macht nach eigener Denkweise auszuüben.

Wehe dem Gemeinwesen, wo nicht dann eigenes Empfinden die scharfe Grenze zwischen Erlaubt und Nichterlaubt zieht und wo nicht in der allgemeinen Anschauung über Beamtenstellung der Schutz liegt gegen die Versuchung, anvertraute Gewalt zu missbrauchen.

Je weniger das Schicksal der untergeordneten Beamten von der Persönlichkeit des Vorgesetzten abhängig ist, desto besser ist dieser geschützt gegen die Versuchung, seine Macht zu missbrauchen. Je grösser diese Abhängigkeit — und wir Toren nennen das eine stramme Ordnung, sind sogar stolz darauf und verurteilen als Mangel an Disziplin (diese mit Sklaven-Unterwürfigkeit verwechselnd) Widerstand der pflichttreuen Beamten gegen unrichtiges Handeln des Vorgesetzten —, desto geringer wird auch die Scheu selbst des besten Vorgesetzten werden, die unschönen Seiten seines Wesens vor dem Untergebenen zu entblössen. — Nicht allein in den vorgekommenen „Inkorrektheiten“ hochgestellter Beamten liegt das Symptom sehr verbesserungsbedürftiger Zustände, sondern darin, dass diese sich nicht scheut, unter ihnen Stehende zu